



^b
UNIVERSITÄT
BERN

Richtlinien der Universitätsleitung betreffend das Vorgehen bei Plagiaten

Die Universitätsleitung,

gestützt auf Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe k und 78a des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (Universitätsgesetz, UniG) sowie Artikel 100s der Verordnung vom 27. Mai 1998 über die Universität (Universitätsverordnung, UniV),

beschliesst:

Wahrhaftigkeit und Integrität bilden die zentralen Grundlagen der wissenschaftlichen Tätigkeit. Diese Grundlagen werden verletzt, wenn bei schriftlichen Arbeiten oder allenfalls auch Präsentationsunterlagen eine Übernahme von urheberrechtlich geschützten Werken oder Werkteilen (namentlich Texte, Tabellen, Zeichnungen) ohne eigene Quellenangabe erfolgt.

Mit Plagiaten werden sowohl namentlich Hochschulinteressen (Zulassung zum Universitätsabschluss mit unerlaubten Mitteln; erheblicher Mehraufwand zur Abklärung des Plagiats) als auch öffentliche Interessen (Plagiat ermöglicht den Erwerb eines akademischen Titels, der auf diese Weise nicht hätte erlangt werden dürfen) gefährdet oder verletzt. Beeinträchtigt werden sodann auch die Interessen der Autorinnen und Autoren der plagiierten Texte.

Die Universität Bern duldet aus diesen Gründen keinerlei Plagiate. Sie ist bestrebt, dass beim Vorgehen im Falle von Plagiaten in der Universität Minimalstandards für eine möglichst einheitliche Handhabung solcher Fälle bestehen. Den Fakultäten ist dabei unbenommen, weitere Massnahmen zu ergreifen¹.

Die Universitätsleitung erlässt deshalb für alle Fakultäten, Institute und weiteren Organisationseinheiten der Universität Bern folgende Richtlinien:

¹ Zum Beispiel die Anordnung, dass die Ausarbeitung weiterer schriftlicher Arbeiten zur gleichen oder einer verwandten Thematik sowie bei der verantwortlichen Dozentin oder dem verantwortlichen Dozenten ausgeschlossen wird.

I. Geltungsbereich der Richtlinien

Art. 1 Diese Richtlinien gelten für alle schriftlichen Arbeiten (namentlich Seminar-, Bachelor-, Master- und Doktorarbeiten) und Präsentationsunterlagen von Studierenden der Universität Bern². Im Weiteren sind die Bestimmungen des Reglements über die wissenschaftliche Integrität vom 27. März 2007 / 30. April 2007 der Universität Bern zu beachten.

II. Definition eines Plagiats

Art. 2¹ Ein Plagiat liegt vor, wenn urheberrechtlich geschützte Werke oder Werkteile (namentlich Texte, Tabellen, Zeichnungen) ohne Quellenangabe übernommen werden.

² Bei der Übernahme kann es sich um eine identische Wiedergabe von Textstellen und anderen Angaben wie Tabellen und Zeichnungen ohne Quellenangabe handeln.

³ Ebenfalls unzulässig sind unvollständige und fehlerhafte Angaben sowie die Paraphrasierung³ von Texten ohne Quellenangabe.

⁴ Das Merkblatt betreffend das Vorliegen von Plagiaten, welches Anhang zu diesen Richtlinien bildet, enthält nähere Angaben darüber, welche Grundregeln für das korrekte Verfassen von wissenschaftlichen Texten zu beachten sind.

III. Vorgehen in Bagatellfällen

Art. 3 Ausgesprochene Bagatellfälle (eine oder ein paar wenige vergessene Fussnoten; fahrlässiges Handeln etc.) fallen unter die Schwelle eines Verweises und werden in den Institutionen informell erledigt.

IV. Vorgehen in leichten Fällen

Art. 4¹ Im Falle von unvollständigen und fehlerhaften Angaben oder der Paraphrasierung von Texten ohne Quellenangabe erfolgt bei der Benotung der betreffenden Arbeit ein angemessener Notenabzug gemäss dem jeweiligen Studienreglement.

² Die identische Wiedergabe von Texten und anderen Angaben ohne Quellennachweis wird bei der Benotung der betreffenden Arbeit mit der Tiefstnote gemäss dem jeweiligen Studienreglement bewertet.

³ Im Falle der identischen Wiedergabe von Texten und anderen Angaben erfolgt zudem ein Verweis des Dekans. Diese Fälle werden dem Generalsekretariat gemeldet.

² Für die schriftlichen Arbeiten von Forschenden der Universität Bern gelten das Reglement über die wissenschaftliche Integrität vom 27. März 2007 / 30. April 2007 der Universität Bern (vgl. http://www.rechtsdienst.unibe.ch/content/rechtssammlung/weisungen_der_universitaetsleitung/index_ger.html unter „Forschung“) sowie das Merkblatt betreffend das Vorliegen von Plagiaten, welches Anhang zum Reglement über die wissenschaftliche Integrität und der vorliegenden Richtlinien bildet.

³ Eine Paraphrasierung von Texten liegt vor, wenn – aus Gründen der Verschleierung und/oder der Schaffung fließender Übergänge bei Auslassungen – (leichte) Anpassungen oder Satzumstellungen vorgenommen werden (Gian Martin, Universitäres Disziplinarrecht – unter besonderer Berücksichtigung der Handhabung von Plagiaten, AJP 4/2007, S. 484).

V. Vorgehen in gravierenden Fällen

Art. 5¹ Ein schwerwiegender Fall liegt namentlich dann vor, wenn

- a das Plagiat von grösserer quantitativer oder qualitativer Bedeutung ist; oder
- b sich der Plagiator in einem höheren Semester befindet oder es sich um eine Abschlussarbeit, eine Dissertation oder eine Habilitation handelt; oder
- c es sich um einen wiederholten Fall eines Plagiats handelt.

² Falls zweifelhaft ist, ob es sich um einen schwerwiegenden Fall im Sinne von Absatz 1 handelt, ist nach Durchführung der erforderlichen Abklärungen das weitere Vorgehen mit dem Generalsekretariat zu klären.

Art. 6¹ Die betroffene Fakultät klärt bei Vorliegen eines gravierenden Falls im Sinne von Art. 5 Absatz 1 den Sachverhalt ab. Sie stellt die Ergebnisse mit einem Antrag betreffend die Sanktion dem Generalsekretariat zu Händen der Universitätsleitung zu.

² Der Universitätsleitung stehen namentlich folgende Sanktionen zur Verfügung:

- a Ausschluss des Plagiators von einzelnen Lehrveranstaltungen oder von der Benützung einzelner Universitätseinrichtungen;
- b zeitlich beschränkter oder unbeschränkter Ausschluss des Plagiators vom Studium.

³ Im Übrigen bleiben weitere rechtliche und insbesondere strafrechtliche Massnahmen vorbehalten.

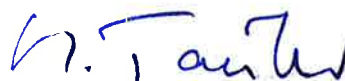
VI. Inkrafttreten

Art. 7 Diese Richtlinien treten per 24. September 2007 in Kraft.

Bern, 28. August 2007 / 3. Juli 2012

Im Namen der Universitätsleitung

Der Rektor:



Prof. Dr. Martin Täuber

Anhang:

Merkblatt betreffend das Vorliegen von Plagiaten

Merkblatt betreffend das Vorliegen von Plagiaten

Geltungsbereich

Das vorliegende Merkblatt findet für alle schriftlichen Arbeiten von Studierenden und Forschenden der Universität Bern Anwendung¹. Bei den schriftlichen Arbeiten handelt es sich namentlich um Seminar-, Bachelor-, Master- oder Doktorarbeiten, Präsentationsunterlagen, wissenschaftliche Publikationen oder Forschungsanträge.

Das Merkblatt bildet zugleich Anhang zum Reglement über die wissenschaftliche Integrität vom 27. März 2007 / 30. April 2007 der Universität Bern sowie zu den Richtlinien der Universitätsleitung betreffend das Vorgehen bei Plagiaten vom 28. August 2007².

Zum Begriff des Plagiats

Unter einem Plagiat versteht man die ganze oder teilweise Übernahme eines fremden Werkes in eine eigene Arbeit ohne Angabe der Quelle und des Autors oder der Autorin³. Das Plagiat stellt eine Verletzung des Urheberrechts dar.

Kürzere Passagen eines fremden Werkes dürfen zitiert werden, unter der Voraussetzung, dass das Zitat entsprechend gekennzeichnet wird und die Quelle angegeben wird (Art. 25 Abs. 2 Urheberrechtsgesetz).

Mögliche Plagiatsformen sind⁴:

- a) Einreichen eines Werks, welches von einer anderen Person auf Auftrag erstellt wurde, unter eigenem Namen („Ghostwriting“).
- b) Einreichen eines fremden Werks unter eigenem Namen („Vollplagiat“).
- c) Einreichen der gleichen Arbeit oder von Teilen davon zu verschiedenen Prüfungs- oder Seminaranlässen bzw. Einreichen von gleichen Manuskripten oder von Teilen davon zu Publikationszwecken an mehrere Redaktionen, ohne dass die betreffenden Passagen entsprechend gekennzeichnet sind („Selbstplagiat“).
- d) Übersetzen von fremdsprachigen Texten oder Teilen von fremdsprachigen Texten und Ausgeben als eigene Texte ohne Quellenangabe („Übersetzungsplagiat“).
- e) Übernahme von Textteilen aus einem fremden Werk, ohne die Quelle mit einem Zitat deutlich zu

¹ Beim Merkblatt handelt es sich um eine Adaption des „Merkblatts für den Umgang mit Plagiaten“ der Lehrkommission der Universität Zürich vom 30. April 2007 (vgl. <http://www.lehre.uzh.ch/plagiate.html>) sowie des „Zitier-Knigges“ der ETH Zürich (s. <http://www.ethz.ch/faculty/exams/plagiarism/>).

Weiter wurden folgende Quellen verwendet: CHRISTIAN SCHWARZENEGGER/WOLFGANG WOHLERS, Plagiatsformen und disziplinarrechtliche Konsequenzen, *unijournal* (Zeitung der Universität Zürich) 4/2006, S. 3, sowie GIAN MARTIN, Universitäres Disziplinarrecht – unter besonderer Berücksichtigung der Handhabung von Plagiaten, *AJP* 4/2007, S. 473 ff., insb. S. 482 ff.

² Beide Dokumente sind in der Rechtssammlung des Rechtsdienstes enthalten unter den Rubriken „Studium“ und „Forschung“: http://www.rechtsdienst.unibe.ch/content/rechtssammlung/weisungen_der_universitaetsleitung/index_ger.html

³ Die Quelle ist auch dann anzugeben, wenn der Autor oder die Autorin nicht bekannt sein sollte, was z.B. bei Wikipedia-Beiträgen der Fall ist.

⁴ Vgl. SCHWARZENEGGER/WOHLERS (FN 1), S. 3.

machen; dazu gehört namentlich auch das Verwenden von Textteilen aus dem Internet ohne Quellenangaben („Copy & Paste-Plagiat“).

- f) Übernahme von Textteilen aus einem fremden Werk und Vornahme von geringfügigen Textanpassungen und -umstellungen, ohne die Quelle mit einem Zitat kenntlich zu machen („Paraphrasieren“).
- g) Übernahme von Textteilen aus einem fremden Werk, allenfalls Paraphrasierung und Zitieren der entsprechenden Quelle, wobei das Zitieren aber nicht im Kontext des übernommenen Textteils bzw. der übernommenen Textteile erfolgt (Beispiel: Verstecken der plagiierter Quelle in einer Fussnote am Ende der Arbeit).

Zu beachten sind folgende Grundregeln:

Geistige Schöpfungen, Ideen und Theorien anderer Personen in Form von Texten, Tabellen, Bildern, Figuren und Zeichnungen etc. müssen durch ein Zitat kenntlich gemacht werden und zwar auch dann, wenn keine wörtliche Übernahme, sondern lediglich eine sinngemässe Wiedergabe des fremden Gedankenguts in eigenen Worten erfolgt. Wird Gedankengut wortwörtlich übernommen, so muss das Zitat zusätzlich in Anführungs- und Schlusszeichen gesetzt werden. In den einzelnen Fachbereichen sind zudem besondere Zitiervorschriften zu beachten. Diese sind beim Verfassen von wissenschaftlichen Texten zu berücksichtigen und einzuhalten.

Im Einzelnen ist Folgendes zu beachten⁵:

- 1) **Quellenangabe:** Alle verwendeten Quellen müssen vollständig und nachvollziehbar ausgewiesen werden, damit ein Aussenstehender diese überprüfen kann. Dafür sind die gängigen wissenschaftlichen Zitierrregeln des betreffenden Faches sowie die speziellen Vorschriften für das Zitieren elektronischer Quellen zu verwenden.
- 2) **Eigenleistung:** Es ist klar zwischen Eigen- und Fremdleistung zu unterscheiden. Bei Fremdleistungen muss der Autor bzw. die Quelle (z.B. Wikipedia) genannt werden. Dies gilt gleichermaßen für Texte, Computercodes, Tabellen, Grafiken und Daten, und selbstverständlich auch, wenn diese aus dem Internet stammen.
- 3) **Wörtliche Zitate:** Wörtlich übernommener Text (dazu gehören auch Satzteile oder Begriffe) ist in Anführungs- und Schlusszeichen zu setzen, und es ist die Quelle anzugeben.
- 4) **Sinngemässe Zitate (Paraphrase):** Bei Literaturstellen, die in eigene Worte gefasst oder als Zusammenfassung wiedergegeben werden, ist die Quelle anzugeben (und zwar – in Klammern oder als Fussnote – direkt beim betreffenden Text).
- 5) **Sekundärquellen:** Ein Zitat ist als Sekundärquelle zu kennzeichnen, wenn dieses von einem anderen Autor übernommen wurde, ohne die Originalquelle zu überprüfen⁶.
- 6) **Literaturverzeichnis:** Am Ende der Arbeit sind alle verwendeten Quellen und „Gedankenväter“ der Arbeit aufzuführen.
- 7) **Grundlagenwissen:** Was als Allgemeinwissen (Grundlagenwissen) angenommen werden darf, muss nicht mit einer Quellenangabe versehen werden. Wird das Grundlagenwissen jedoch von anderen Autoren bzw. Autorinnen (etwa aus einem Studienbuch) wörtlich übernommen, ist die Quelle zu nennen.

UniBE, Juni 2012

⁵ Vgl. „Zitier-Knigge“ der ETH Zürich (FN 1), Abschnitt A.

⁶ Beispiel: Müller, *Allgemeines Verwaltungsrecht*, S. 10, zit. in: Meier, *Bundesstaatsrecht*, S. 71.